

*Pläne befinden sich
im Rathaus*

Anlage 1

SATZUNG

zum Bebauungsplan Nr. 6 "Knippgarten"
der Stadt Rodenberg, Kreis Grafschaft Schaumburg
im Maßstab 1:1000, aufgestellt am 25. Sept. 1962

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Stadt Rodenberg auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341) verbunden mit den §§ 6 und 45 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55) folgende Satzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt

- im Norden: durch die Amtsstraße
- im Osten: durch die Grabenparzelle 228
- im Süden: durch die Grabenparzelle 229/7
- im Westen: durch die Wegeparzelle 44/2 und die Ostgrenze des Flurstückes 44/4

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 6 (verbindlicher Bauleitplan), aufgestellt am 25. Sept. 1962 im Maßstab 1:1000 mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung. Entlang der Grenzen des Plangebietes verläuft eine breite graue Farblinie.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Flur 8, Gemarkung Rodenberg. Eigentümer und Größe der Flurstücke sind aus dem beiliegenden Eigentümerverzeichnis ersichtlich.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 ist reines Wohngebiet mit zweigeschossiger offener Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4.

§ 3

Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge werden entsprechend den Vorschriften der Reichgaragenordnung hergestellt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Stadt Rodenberg
in seiner Sitzung am 29. Oktober 1963.
Der Verwaltungsausschuß

Meyer
.....
(Bürgermeister)

Hübner
.....
(Stadtdirektor)

Genehmigt mit Auflagen

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960

Bekanntgemacht am

Der Stadtdirektor

Der Regierungspräsident

H VI Nr. 1430 / 163

Hannover, den 6. 7. 1963

Im Auftrage

Prof. Dr. ...
O-Regierungs- Baurat



Handwritten initials